

Informationen zur Verkürzung der Ausbildung

Allgemeine Regelung

In der Verordnung über die Ausbildungsberufe Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel und Verkäufer/Verkäuferin ist die Ausbildungsdauer auf 3 bzw. 2 Jahre festgelegt. Es besteht allerdings die Möglichkeit zur Verkürzung der Ausbildung.

Verkürzung der Ausbildungsdauer

1. Verkürzung wegen entsprechendem Schulabschluss

Die rechtlichen Bestimmungen finden sich in der Landesverordnung „VO über die Anrechnung vollzeitschulischer Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung BKAZVO) vom 16.05.2006

Danach erfolgt die Verkürzung auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die örtlich zuständige IHK zu richten. Der Umfang kann je nach Vorbildung 6, 12 oder 18 Monate betragen. Die Kammer berät die Beteiligten. Die Entscheidung liegt allein bei den Vertragsparteien.

Die Anrechnungstatbestände müssen aber durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesen werden.

6 oder 12 Monate Verkürzung kann vereinbart werden nach einem erfolgreichen Besuch eines einschlägigen Berufsgrundschuljahres, einer einjährigen Berufsfachschule, einer zweijährigen Berufsfachschule mit FOR oder einer mehrjährigen Berufsfachschule, die zu beruflichen Kenntnissen und zur FHR führt.

12 oder 18 Monate Verkürzung kann vereinbart werden bei erfolgreichem Besuch einer mindestens dreijährigen Berufsfachschule, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Hochschulreife führt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Verkürzung um 12 Monate wegen höherem Lebensalter (über 21 Jahre) oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Der Verkürzungsantrag kann bei Vertragsabschluss oder während der Ausbildung gestellt werden. Antragsberechtigt sind Auszubildende und Ausbildender gemeinsam.

2. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Auszubildenden können auf ihren Antrag hin bei der zuständigen Kammer ein halbes Jahr vor ihren vertraglichen Prüfungstermin zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die schulischen Leistungen zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Durchschnitt der berufsbezogenen Fächer besser als 2,5 bewertet werden. Der Betrieb wird von der Kammer um eine Stellungnahme gebeten, die Kammer entscheidet dann über die Verkürzung. Antragsberechtigt ist der/die Auszubildende alleine.